

Parlamentarische Initiative (Büro des Nationalrates) Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder

Stellungnahme des Bundesrates

vom 13. Juni 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 21^{quater} Geschäftsverkehrsgesetz nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative (Bericht des Büros des Nationalrates vom 6. Mai 1994, BBl 1994 III 1561) Stellung zu nehmen.

Für Ihr Anliegen, die Vorsorgeregelung für die Mitglieder der eidgenössischen Räte zu verbessern, haben wir Verständnis. Was die konkrete Ausgestaltung anbelangt, bestehen jedoch gewisse Bedenken:

1. Die Parlamentsreform 1991/92, welche unter anderem auch eine Verbesserung der Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder vorsah, wurde in der Volksabstimmung verworfen. Auch wenn die Neugestaltung des Vorsorgeschatzes in der Referendumsdiskussion unbestritten geblieben war, könnte bei Neuaufnahme eines Teilaspekts der Vorlage nur zwei Jahre nach dem negativen Volksentscheid der Eindruck entstehen, der Volkswille werde nicht hinreichend respektiert.

Dieser Eindruck könnte insofern noch verstärkt werden, als die heute präsentierte Vorlage mit der Schaffung einer Ruhegehaltsregelung weit über die damaligen Reformbestrebungen hinausgeht und sogar als erster Schritt in Richtung Berufsparlament interpretiert werden könnte. Ein ungutes Gefühl erwecken könnte schliesslich auch die Tatsache, dass die für die Beurteilung des Kostenpunktes wesentliche Detailausgestaltung der Ruhegehaltsregelung in einem dem Referendum nicht unterstehenden allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geregelt ist. Angesichts der gewählten Finanzierungsart (Umlageverfahren) ist der Wunsch nach künftigen Leistungsverbesserungen nicht auszuschliessen. Auch solche Anpassungen wären indessen zum vornherein dem Referendum entzogen.

2. Was die konkrete Ausgestaltung Ihres Konzepts anbelangt, so erscheinen uns die daraus erwachsenden Kosten in Anbetracht der Finanzlage des Bundes zumindest im heutigen Zeitpunkt nicht als tragbar. Die Kostenschätzung beruht auf ungesicherten Annahmen, die sich als unzutreffend erweisen und einen zusätzlichen Finanzbedarf zur Folge haben könnten. Die Tatsache, dass bei einer zwölfjährigen Amtsdauer mit einer Beitragsleistung von 60 000 Franken eine Kapitalabfindung von 136 329 Franken (Alter 50) bzw. 262 008 Franken (Alter 64) erworben werden kann, bedeutet für den Bundeshaushalt eine gegenwärtig nicht leicht zu verkraftende Zusatzbelastung.

Hinzu kommt, dass der Bund letztlich die gesamten Kosten für die Ruhegehaltsregelung allein zu tragen hat; die Tatsache, dass ein Parlamentsmitglied den Jahresbeitrag von 5000 Franken an die Ruhegehaltsregelung überweist, kann nicht als Erfüllung einer eigenen Beitragspflicht gewertet werden, nachdem dieser Betrag als Vorsorgebeitrag des Bundes an die Parlamentsmitglieder definiert ist und dementsprechend auch aus der Bundeskasse finanziert wird. Jene Parlamentsmitglieder, welche den jährlichen Vorsorgebeitrag des Bundes statt für die Ruhegehaltsregelung für die private Vorsorge verwenden, werden überdies gegenüber ihren Ratskolleginnen und -kollegen benachteiligt; da der Bund sämtliche aus der Ruhegehaltsregelung entstehenden, nicht durch Beiträge gedeckten Kosten zu übernehmen hat, gehen Parlamentsmitglieder, welche sich mit dem jährlichen Vorsorgebeitrag des Bundes für die private Vorsorge zufriedengeben, eines beträchtlichen Teils an Bundesmitteln verlustig.

3. Das von Ihnen gewählte Finanzierungsverfahren erscheint uns schliesslich wenig geeignet, die Kostensituation transparent darzustellen. Dem ursprünglichen Vorentwurf, wo statt des Umlageverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschlagen worden war, konnte im Gegensatz zum heute vorgeschlagenen System klar entnommen werden, dass die rückwirkende Einführung der Ruhegehaltsregelung eine Fondsbildung in geschätztem Maximalumfang von 35,5 Millionen Franken (Stand: 1. Jan. 1995) bedingt hätte. Das Kapitaldeckungsverfahren würde die zu erwartende Belastung des Bundeshaushaltes besser zum Ausdruck bringen und im Hinblick auf künftige Leistungsanpassungen eine klarere Ausgangsbasis schaffen.
4. In bezug auf die Umsetzung der geplanten Massnahmen ist festzuhalten, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung (Kassen- und Rechnungswesen/Sektion Administratives und Finanzen) lediglich die Anweisung der den Parlamentsmitgliedern zustehenden Beiträge an die gewünschte Vorsorgeeinrichtung bzw. die Ruhegehaltsregelung übernehmen könnte. Alle übrigen Aufgaben müssten durch die Parlamentsdienste und vorab durch externe Stellen erledigt werden, da auch die EVK die Parlamentariervorsorge (Rentenauszahlungen und die damit verbundene Administration) nicht durchführen kann. Über die Aufbauphase hinaus werden somit jährliche Zusatzkosten anfallen, deren Grössenordnung heute ebenfalls nicht feststeht.
5. Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass es Parlamentsmitglieder gibt, welche als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer angeschlossener Organisationen bei der EVK versichert sind. Da die Ruhegehaltsregelung als Vorsorgeordnung des Bundes zu gelten hätte, könnte die Versicherung dieser Parlamentsmitglieder gestützt auf Artikel 2 EVK-Statuten nicht mehr weitergeführt werden. Dies wiederum würde für die Betroffenen gegenüber dem heutigen Zustand eine deutliche Schlechterstellung bedeuten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

13. Juni 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Couchepin

Parlamentarische Initiative (Büro des Nationalrates) Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juni 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	94.409
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1994
Date	
Data	
Seite	1578-1579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.